

Satzung

§ 1 Ziel/Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, das historisch einmalige Ensemble „Vetschauer Wendisch-Deutsche Doppelkirche“ bekanntzumachen und die öffentliche Nutzung der Wendischen Kirche zu fördern.
- (2) Dazu soll die Wendische Kirche (einschließlich der Sakristei) innerhalb des Ensembles „Evangelische Wendisch-Deutsche Doppelkirche zu Vetschau“ baulich hergerichtet und erhalten werden zum Zweck der Nutzung
 - als Museum zur Darstellung der spezifischen wendisch-deutschen Regionalgeschichte des einstigen wendischen Kirchspiels von Vetschau und darüber hinaus und
 - als Veranstaltungsraum für jegliche seriöse Kultur, sofern sie nicht der Intention des Raumes zuwider läuft.
- (3) Die kirchengemeindliche Nutzung des Raumes bleibt davon unberührt.
- (4) Die Vereinsaufgabe soll mit folgenden Mitteln erreicht werden:
 - Erschließung des Denkmals für touristische und kulturelle Nutzung
 - Organisation und Durchführung von Veranstaltungen
 - Gewinnung von aktiven ehrenamtlichen Mitarbeitern, Spendern und Sponsoren
 - Anträge auf Fördermittel
 - Anträge auf Unterstützung durch verschiedene Stiftungen
 - Erschließung weiterer Einnahmequellen
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (7) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Wendische Kirche Vetschau e.V.“, hat seinen Sitz in 03226 Vetschau/Spreewald und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Aufgaben des Vereins zu fördern bereit ist.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Der Austritt wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam.
- (5) Der Ausschluss erfolgt, wenn sich das Mitglied vereinschädigend verhält oder gegen die Ziele des Vereins verstoßen wurde (z. B. wenn ein Beitragsrückstand von zwei Jahren aufgelaufen ist).

- (6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (7) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.

§ 4 Mitgliedschaft- Rechte und Pflichten

- (1) Alle Mitglieder haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Die Höhe des Betrages wird in der Beitragsordnung geregelt.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 1. Der Vorstand
 2. Die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, insgesamt jedoch maximal aus acht Mitgliedern. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes regelt der Vorstand.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern des Vorstandes gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein finanziell belasten, bedarf es eines Vorstandsbeschlusses.
- (5) Der Vorstand wird von den Mitgliedern auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit des Vorstandes verlängert sich, wenn die Wahl nicht rechtzeitig vor Ablauf des Zwei-Jahreszeitraumes erfolgt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
- (6) Der Vorstand kann für die Erfüllung der laufenden Geschäfte Vollmachten erteilen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt und ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 % der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich einzuladen.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich verlangen.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (5) Für Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

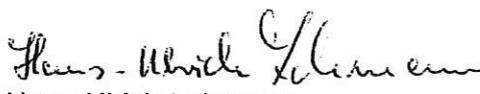
Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl der Vorstandsmitglieder
2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Darüber haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.
4. Die Beschlussfassung zum Haushaltsplan.
5. Die Beschlussfassung über die Beitragsordnung.
6. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins.

§ 9 Gewinne und Verwaltungsaufgaben

- (1) Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Jedes Vereinsmitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Mehraufwendungen für Verpflegung, Porto, Telefonkosten, Büromaterial o. ä.
- (4) Über die Erstattung entscheidet der Vorstand. Vom Vorstand können durch Vorstandsbeschluss angemessene Pauschalen festgelegt werden.
- (5) Die Mitglieder des Vereins haben bei ihrem Ausscheiden und Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das gesamte Vermögen der evangelischen Kirchengemeinde Vetschau zu, die es ausschließlich für Maßnahmen an der Wendisch-Deutschen Doppelkirche zu Vetschau zu verwenden hat.

Vetschau, den 12.09.2016


Hans-Ulrich Lehmann


Hartmut Bott



Förderverein Wendische Kirche Vetschau e.V.

Hartmut Bott, 03226 Vetschau/Spreewald, Ernst-Thälmann-Str. 41

<http://www.vetschau.de>

Beitrittsanmeldung

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft im Förderverein Wendische Kirche Vetschau e. V.

Name	Vorname	Geb.-Datum
Postleitzahl	Wohnort	Straße und Haus-Nr.
Telefon	E-Mail-Adresse	

Die Satzung erkenne ich an.

Unterschrift

Meinen Mindestbeitrag in Höhe von **30,00 € jährlich** entrichte ich wie unten angegeben.

Freiwillig entrichte ich bis auf Widerruf € jährlich.

Den Beitrag

überweise ich auf das Konto des Fördervereins Wendische Kirche Vetschau e. V.

IBAN: DE54 1809 2684 0000 1836 60

BIC: GENODEF1LN1 Spreewaldbank e. G.

SEPA-Lastschriftmandat:

Ich ermächtige den Förderverein Wendische Kirche Vetschau e. V., den Mitgliedsbeitrag von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Förderverein Wendische Kirche Vetschau e. V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Die Gläubiger-Identifikations-Nr. und die Mandatsreferenznummer werden mir separat mitgeteilt.

IBAN:

BIC:

Kreditinstitut:

Ort, Datum und Unterschrift _____